



RECHT KOMMENTIERT

Arzt oder KI-Algorithmus?

Digitale Technologien wie Künstliche Intelligenz (KI), Deep Learning, computerassistierte Chirurgie oder Robotik sind längst im stationären Klinikalltag eingezogen. Vorreiter in diesem Bereich sind sogenannte Smart Hospitals, in denen alle Stadien des Behandlungsverlaufs digital vernetzt sind. Das smarte Krankenhaus kann durch die Verwendung elektronischer Gesundheitsdaten die medizinische Versorgung grundlegend verändern. Ziel ist es, Ärzte und Pflegekräfte durch den Einsatz von KI gezielt zu unterstützen und Behandlungsabläufe zu optimieren, um so verstärkt und persönlicher Patienten betreuen zu können. Zudem soll so die Medizin auf ein neues Entwicklungsniveau gehoben werden, denn KI kann die Qualität von Ärzten erreichen oder sogar übersteigen: Diagnosen können z.B. mit dem Einsatz von KI wesentlich schneller und umfassender erfolgen, Fehler reduziert und Abläufe beschleunigt werden. Selbstlernende KI-Algorithmen werden außerdem bereits heute zur frühzeitigen Erkennung von Tumoren oder zur Auswertung von Röntgenaufnahmen eingesetzt, eine Software schlägt dann Diagnose und Behandlungsverlauf vor.

Kritische Stimmen fragen, zu Recht, nach dem Arztvorbehalt und dem Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, demzufolge die Durchführung gewisser Maßnahmen ausschließlich (bestimmten) Ärzten obliegt. Der Arztvorbehalt gilt für Leistungen, die zur Beherrschung und Behandlung gesundheitlicher Gefährdungen ärztliche Fachkenntnisse erfordern und gegenwärtig ist schließlich für die Ausübung der ärztlichen Heilkunde immer noch zwingend eine Approbation als Arzt erforderlich.

Daran knüpfen weitere Fragen an: Sind die Kostenträger noch dazu verpflichtet, eine Leistung zu bezahlen, wenn nicht ein Arzt, sondern ein Algorithmus sie erbracht hat? Aus juristischer Sicht stellt sich beim Einsatz von KI auch die Frage der Haftung: Was passiert, wenn Patienten zu Schaden kommen? Handelt es sich um einen Bedienungsfehler des Klinikpersonals oder ist es ein Organisationsverschulden des Hauses? Oder haftet die Klinik nicht, weil es die KI inhaltlich nicht überwachen kann?

Nach derzeitigem Stand der hierzu geführten Diskussionen soll die Verantwortung in erster Linie beim Krankenhaus bzw. Anwender bleiben und nicht beim KI-Algorithmus oder dessen Hersteller liegen. Die technologische Entwicklung erfordert aber in jedem Falle eine Neuregelung von Haftungsfragen und Versicherungsmodellen.

Rechtsanwältin Karolina Lange, LL.M. (Medizinrecht), Düsseldorf,
Kontakt: k.lange@taylorwessing.com; Rechtsanwalt Thanos Rammos,
LL.M., Berlin, Kontakt: t.ramos@taylorwessing.com, beide sind
Rechtsanwälte bei der Wirtschaftskanzlei Taylor Wessing